

[Redacted]

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Bearbeiter/-in: [Redacted]
Telefon: [Redacted]
Telefax: [Redacted]
informationenfreiheitsgesetz@destatis.de

www.destatis.de
www.destatis.de/kontakt

Geschäftszeichen: A-IR/11100100-
IF30401

- Gegen Empfangsbekanntnis -

[Redacted], 16.12.2020
Seitenanzahl: 8

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
bezüglich der Wertangaben für Kriegswaffenausfuhren im Jahr 2019 (kommerziell
und BMVg), geordnet nach Empfängerländern, die im Rüstungsexportbericht 2019
in Anlage 12 nicht veröffentlicht wurden

Ihr Antrag vom 28.08.2020, Az.: A404/1010001001-IF30401

Ihr Widerspruch vom 17.09.2020 gegen den Bescheid des Statistischen Bundesamts
vom 17.09.2020, Ihr Zeichen # 196159

Anlagen: Empfangsbekanntnis, Überweisungsträger

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Auf Ihren Widerspruch vom 17. September 2020 ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.**

Wiesbaden
Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring
11
65189 Wiesbaden

Zweigstelle Bonn
Postanschrift:
Postfach 170377, 53029 Bonn
Hausanschrift:
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Lieferanschrift:
Arminiusstraße 10, 53117
Bonn

i-Punkt Berlin
Post- und Lieferanschrift:
Friedrichstraße 50
(Checkpoint Charlie)
10117 Berlin

Bankverbindung
Post- und Lieferanschrift: Bundeskasse - Dienstort Trier -
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 206511374

3. Für diesen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr von 30,- Euro festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 28. August 2020 haben Sie ein Informationersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) an das Statistische Bundesamt gerichtet und Auskunft zu folgender Frage beantragt:

Die Wertangaben für Kriegswaffenausfuhren im Jahr 2019 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern, die im Rüstungsexportbericht 2019 in Anlage 12 nicht veröffentlicht wurden (vgl.

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/ruestungsexportbericht-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=189).

Mit Bescheid vom 17. September 2020 wurde der Antrag abgelehnt. Zur Begründung wurde Ihnen mitgeteilt, dass die angefragten Informationen der statistischen Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) unterliegen würden. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, seien geheim zu halten (§ 16 Abs. 1 BStatG).

Selbst wenn Einzelangaben von Befragten zu statistischen Ergebnissen zusammengefasst seien, gebe es Fälle, in denen die ausgewiesenen Tabellenergebnisse einen Rückschluss auf die Betroffenen zuließen, und damit Einzelangaben offenbart würden, die der statistischen Geheimhaltung unterlägen. Zu nennen seien beispielsweise sogenannte Dominanzfälle, unter denen man Angaben in statistischen Tabellen verstehe, die trotz ihrer Zusammenfassung von Angaben mehrerer Betroffener einen Befragten aufgrund seiner "Dominanz" - z.B. marktbeherrschenden regionalen Stellung - noch erkennen lassen würden. Auch geringe Fallzahlen würden es oftmals ermöglichen, einen Rückschluss auf Betroffene zu ziehen und damit statistische Informationen zu ihnen zu veröffentlichen, für die jedoch eine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung bestehe. Würden in statistischen Ergebnissen derartige Fallkonstellationen auftreten und bestehe damit die Gefahr, dass statistische Einzelangaben zu Betroffenen erkennbar würden, so würden diese in der Tabelle nicht ausgewiesen werden dürfen (sogenannte Zellspernung).

Da die Ausweisung von Wertangaben zu den Kriegswaffenausfuhren nach den vorgenannten Umständen dazu führen könne, dass die Angaben den Betroffenen zugeordnet werden können, würden diese aufgrund der Pflicht zur statistischen Geheimhaltung, § 16 Abs. 1 S. 1 BStatG, nicht veröffentlicht werden dürfen. Diesen Grundsätzen folgend seien bei der Übersicht zu den Kriegswaffenausfuhren 2019 Wertangaben insoweit nicht ausgewiesen worden, als sie einen Rückschluss auf die ausführenden Unternehmen zulassen würden.

Nach § 3 Abs. 4 IFG bestehe der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliege. § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG stelle eine Rechtsvorschrift im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG dar; die von Ihnen angefragten Informationen würden, wie oben erläutert, der statistischen Geheimhaltung unterliegen. Somit bestehe kein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG.

Mit Telefax und per E-Mail vom 17. September 2020 haben Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Statistischen Bundesamtes vom 17. September 2020 eingelegt.

1. Zur Begründung haben Sie angegeben, davon auszugehen, dass die angefragten Angaben, insbesondere dort, wo Angaben von mehreren Unternehmen zusammengefasst werden, gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 BStatG nicht dem Statistikgeheimnis unterliegen.
2. Zudem gehen Sie davon aus, dass die Informationen als Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG einzustufen seien. In diesem Fall sei gemäß Artikel 4 Abs. 2 d) UIRL die Ausnahme eng auszulegen und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe von Informationen über Kriegswaffenexporte besonders hoch sei, da zum einen bereits seit vielen Jahren öffentliche Debatten über hohe Exportzahlen und Kooperationen mit autoritären Regimen wie Ägypten, Kuwait und Türkei stattfinden würden und zum anderen die menschenrechtlichen Implikationen von Kriegswaffenexporten evident seien.
3. Weiterhin argumentieren Sie, dass in Bezug auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch der Verweis auf das Statistikgeheimnis fehlschläge. Nach

dem von uns zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts dürfe der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch der Presse materiell-rechtlich nicht hinter den im Wesentlichen inhaltsgleichen Regelungen der landesrechtlichen, auf eine Abwägung zielenden Presseauskunftsansprüche zurückbleiben. Ein genereller Vorrang des Statistikgeheimnisses gegenüber Presseauskunftsrechten bestünde nicht.

II.

Das Statistische Bundesamt ist die nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zuständige Behörde zur Entscheidung über den Widerspruch.

Der Widerspruch ist zulässig, er wurde form- und fristgerecht eingelegt, § 70 Abs. 1 VwGO.

Der Widerspruch ist nicht begründet.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch für jedermann nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen. Mit dem Antrag vom 28. August 2020 haben Sie Zugang zu amtlichen Informationen beantragt.

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG ist nur gegeben, wenn ihm kein Ausschlussgrund entgegensteht.

Hierzu führen wir im Einzelnen unter Bezugnahme auf Ihre Argumentation das Folgende aus:

1. Wir haben Ihnen in unserem Bescheid vom 17. September 2020 bereits dargelegt, dass eine Ausweisung von Wertangaben zu den Kriegswaffenausfuhren dazu führen würde, dass die Angaben den Betroffenen zugeordnet werden können, und diese daher aufgrund der Pflicht zur statistischen Geheimhaltung nicht veröffentlicht werden dürfen. Durch eine

Mitteilung der von Ihnen beantragten Informationen würden Einzelangaben offenbart, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen.

Tatsache ist, dass Angaben unter den Schutz des in § 16 Abs. 1 S. 1 BStatG normierten Stati-stikgeheimnisses fallen, in denen dominante Einzelwerte enthalten sein können, die einen Rückschluss auf einzelne Auskunftspflichtige bzw. die von diesen gemachten Einzelangaben ermöglichen.

Durch höchstrichterliche Rechtsprechung wurde eindeutig klargestellt: Die von § 16 Abs. 1 S. 1 BStatG geschützten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse umfassen Erklärungen, die vom Auskunftspflichtigen oder Befragten in Erfüllung seiner statistischen Auskunftspflicht nach § 15 BStatG oder bei Erhebung ohne Auskunftspflicht freiwillig abgegeben werden. (...) Für den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar, solange ein Personenbezug noch besteht oder herstellbar ist (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 u.a. - BVerfGE 65, 1, 49). Dieser Schutzzweck gebietet eine weite Auslegung des Begriffs der Einzelangaben in § 16 Abs. 1 S. 1 BStatG. Zu den durch das Statistikgeheimnis geschützten Einzelangaben gehören daher auch die mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefassten Einzelangaben, solange ein Personenbezug wieder herstellbar ist (BVerwG Urteil vom 29. Juni 2017, 7 C 22.15, Rn 14 f. -juris-).

Somit ist Ihre Annahme, dass die in § 16 Abs. 1 Nr. 4 BStatG normierte Ausnahme von der statistischen Geheimhaltung hier greift, nicht richtig. Dieser Ausnahmetatbestand gilt erst dann, wenn die Zusammenfassung der Einzelangaben dazu führt, dass Rückschlüsse auf die Einzelangaben nicht mehr möglich sind und eine Reidentifizierung von Betroffenen ausgeschlossen ist.

Inwieweit hinsichtlich der von Ihnen konkret beantragten Informationen die zusammengefassten Einzelangaben gerade keine Rückschlüsse auf Betroffene ermöglichen sollen, haben Sie in Ihrem Widerspruchsschreiben nicht dargelegt.

Zu einem besseren Verständnis der statistischen Geheimhaltung mögen Ihnen die folgenden Informationen dienen: Allgemein entscheidend für das

Verständnis der Geheimhaltungspraxis ist das Konzept des "informierten Dritten". Es geht darum, zu verhindern, dass ein informierter Dritter eine Wertangabe dem jeweils betroffenen Unternehmen zuordnen kann. Bei dem informierten Dritten kann es sich bspw. um einen Brancheninsider und insbesondere um einen Wettbewerber des betroffenen Unternehmens handeln. Dabei kann dieser Wettbewerber selbst zu der gesperrten Wertangabe beitragen.

Die beantragten Informationen fallen ausnahmslos unter das Statistikgeheimnis. Damit steht dem geltend gemachten Informationsanspruch der besondere Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 16 Abs. 1 BStatG entgegen.

2. Selbst wenn man annehmen sollte, dass es sich bei Informationen zu Kriegswaffenausfuhren um Informationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG) handeln sollte, so gilt hier in Bezug auf eine Interessenabwägung nichts anderes als der unter Punkt 3 (s.u.) dargestellte Grundsatz: Das Statistikgeheimnis ist im Bundesstatistikgesetz abschließend gesetzlich geregelt und somit einer Interessenabwägung nicht zugänglich.
3. Nicht zutreffend ist das von Ihnen vorgebrachte Argument, dass in Bezug auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch der Verweis auf das Statistikgeheimnis fehlschlägt. Richtig ist zwar, dass nach dem von uns zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch der Presse materiell-rechtlich nicht hinter den im Wesentlichen inhaltsgleichen Regelungen der landesrechtlichen, auf eine Abwägung zielenden Presseauskunftsansprüche zurückbleiben dürfe. Nicht richtig ist jedoch der Rückschluss, ein genereller Vorrang des Statistikgeheimnisses gegenüber Presseauskunftsrechten bestünde nicht.

Beim Statistikgeheimnis handelt es sich nicht um ein für eine Abwägung in Betracht kommendes „Interesse“. Das Statistikgeheimnis ist eine gesetzliche Regelung; es ist in § 16 BStatG mit den dort angegebenen Ausnahmen abschließend geregelt und damit einer Interessenabwägung nicht mehr zugänglich. Dieser Charakter der gesetzlichen Regelung beantwortet ebenfalls die von Ihnen aufgeworfene Frage, was „vorrangig“ zu behandeln ist: Auskunftsansprüche der Presse finden ihre Grenzen in gesetzlichen Regelungen.

So sieht dies beispielsweise auch der VGH München: „Soweit die darin enthaltenen Daten allerdings als individualisierbare Einzelangaben vom Statistikgeheimnis geschützt sind, unterliegen sie dem absoluten Ausschlussbestand des Art. 39 Abs. 3 BayDSG, ohne dass insoweit Raum für eine Abwägung mit dem Auskunftsinteresse der Klägerseite bestünde (VGH München, Urteil v. 13.05.2019 – 4 B 18.1515, Rn. 42).

Der Antrag auf Informationszugang vom 28. August 2020 wurde damit zu Recht abgelehnt.

Der Widerspruch ist somit unbegründet.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Kostenfestsetzung erfolgt nach § 10 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 IFGGebV (Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz) in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV.

Bitte zahlen Sie den angegebenen Gesamtbetrag von **30,- Euro** zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung innerhalb einer Woche nach Bestandskraft dieses Bescheides auf das Konto der Bundeskasse Trier. Hierfür können Sie den beigefügten Überweisungsträger nutzen. Er enthält das Kassenzeichen im Feld „Verwendungszweck“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 17.09.2020 in der Form des Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

